

Vordiplomklausur im Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler – SS 2006

Fall Nr. 1

B ist Inhaberin einer Boutique. Ihre Angestellte A hat Vollmacht, Kleidung für die nächste Sommerkollektion bis zu einem Gesamtpreis von 10.000 € einzukaufen. Als V ihr bei seinem Verkaufsbesuch in der Boutique der B die nächste Sommerkollektion vorstellt und die Einzelstücke zu besonders günstigen Preises anbietet, „greift A zu“: Sie bestellt Ware zu einem Gesamtpreis von 12.000 €. Wie ist die Rechtslage, wenn B das Geschäft missbilligt?

Lösung:

V kann von B Zahlung des Kaufpreises von 12.000 € gem. § 433 Abs. 2 BGB verlangen, wenn zwischen V und B ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. B hat keine auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung gegenüber V abgegeben. B kann aber dabei von A gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam vertreten worden sein. B hat, als sie die Einzelstücke für die Sommerkollektion bestellte, eine eigene Willenserklärung abgegeben. Des Weiteren muss der Offenkundigkeitsgrundsatz beachtet worden sein. A hat nicht ausdrücklich erklärt, im Namen der B zu handeln. Gem. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ist der Offenkundigkeitsgrundsatz aber auch gewahrt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Willenserklärung im Namen eines anderen abgegeben wird. Dies ist insbesondere bei Rechtsgeschäften der Fall, die von dem Geschäftspersonal getätigt werden. Dabei wird nach der Verkehrsanschauung der Inhaber des Unternehmens vertreten. B hat somit die Bestellung in fremdem Namen erklärt. Des Weiteren muss sie mit Vertretungsmacht gehandelt haben. B hat von A eine Innenvollmacht in der Form einer Spezialvollmacht gem. § 167 Abs. 1, 1. Fall BGB erhalten. Der Umfang dieser Spezialvollmacht ist auf die Bestellung von Waren im Gesamtwert von 10.000 € begrenzt. Mit der Bestellung von Waren im Gesamtumfang von 12.000 € hat B den Umfang der ihr eingeräumten Vertretungsmacht überschritten. Dass sie die eingekauften Waren zu einem günstigen Preis erworben hat, ändert hieran nichts. Mangels Vertretungsmacht der B ist der zwischen A und V zustande gekommene Kaufvertrag schwebend unwirksam. Ob der Kaufvertrag endgültig wirksam oder endgültig unwirksam wird, hängt davon ab, ob B ihn genehmigt (§ 177 Abs. 1 BGB). B hat den von A vollmachtlos getätigten Kauf missbilligt und damit ihre Genehmigung versagt mit der Folge, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen B und V nicht zustande gekommen ist. B muss daher den Kaufpreis nicht an V zahlen.

V kann jedoch einen Anspruch auf Zahlung von 12.000 € gem. § 179 Abs. 1 BGB gegen A haben. Dies setzt voraus, dass § 179 BGB vorliegend überhaupt anwendbar ist. § 179 BGB findet keine Anwendung, wenn Spezialvorschriften greifen (Bsp.: §§ 54 S. 2 BGB, 11 Abs. 2 GmbHG und 41 Abs. 1 S. 2 AktG), wenn ein ohne Vertretungsmacht geschlossenes Rechtsgeschäft kraft Rechtsscheins (Bsp.: §§ 170-173 BGB) rechtswirksam ist oder wenn das Vertretergeschäft aufgrund eines Widerrufs des Geschäftsgegners nach § 178 BGB endgültig unwirksam wird. Da hier keine dieser Ausnahmen einschlägig ist, findet § 179 BGB Anwendung.

Es müssen die Voraussetzungen des § 179 BGB erfüllt sein. Mithin muss A zunächst im fremden Namen ohne Vertretungsmacht gehandelt haben. A hat, obwohl sie nur

eine auf 10.000 € begrenzte Spezialvollmacht hatte, mit V einen Vertrag über die Lieferung von Einzelstücken aus der Sommerkollektion zu einem Gesamtpreis von 12.000 € im Namen der B geschlossen. Demnach hat A im fremden Namen und ohne Vertretungsmacht gehandelt. Des Weiteren dürfte keine Genehmigung des Geschäftsherrn bzw. keine Fiktion der Genehmigung nach § 177 Abs. 2 S. 2 BGB vorliegen. B missbilligt das von A getätigte Rechtsgeschäft. Mithin liegt keine Genehmigung seitens des Geschäftsherrn vor.

Da der Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB voraussetzt, dass der Vertrag bei bestehender Vertretungsmacht wirksam zustande gekommen wäre, ist er folgerichtig nicht gegeben, wenn sonstige Wirksamkeitsmängel (Bsp.: §§ 125, 134, 138, 142 Abs. 1 BGB) vorliegen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Kaufvertrag über die Ware aus der Sommerkollektion bei bestehender Vertretungsmacht bis zur Höhe von 12.000 € wirksam zustande gekommen wäre.

Schließlich dürfte kein Haftungsausschluss gemäß § 179 Abs. 3 BGB vorliegen. Nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB besteht die Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB nicht, wenn der Geschäftsgegner den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Aus dem Sachverhalt sind diesbezüglich keine Verdachtsmomente ersichtlich. § 179 Abs. 3 S. 2 sieht einen Haftungsausschluss vor, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat. A war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 BGB greift nicht ein.

Gem. § 179 Abs. 1 BGB haftet der *falsus procurator* dem Geschäftsgegner in Abhängigkeit davon, ob er den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder nicht. Ein Anspruch auf Erfüllung nach § 179 Abs. 1 BGB kommt nur in Betracht, wenn der vermeintliche Vertreter einen Vertrag schließt und dabei um seine fehlende Vertretungsmacht weiß. Es ist davon auszugehen, dass sich A der Beschränkung ihrer Vertretungsmacht auf 10.000 € bewusst war, so dass V gem. § 179 Abs. 1 BGB Erfüllung verlangen kann. V steht somit gegen A ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 12.000 € gem. § 179 Abs. 1 BGB zu.

Frage 1

A wirft in den Getränkeautomaten ein Geldstück ein und zieht eine Getränkeflasche seiner Wahl. Erläutern Sie bitte, wie der Vertrag zwischen A und dem Aufsteller des Getränkeautomaten zustande gekommen ist.

Lösung:

Die Präsentation von Getränken in einem Getränkeautomaten stellt ein Angebot des Betreibers des Getränkeautomaten an einen unbestimmten Personenkreis (*offerte ad incertas personas*) dar. Diese Erklärung gibt der Betreiber des Getränkeautomaten mit Rechtsbindungswillen ab. Die Gefahr seiner Mehrfachverpflichtung besteht nicht, da Verträge nur in dem Umfang abgeschlossen werden, in dem auch Ware in dem Automaten vorhanden ist. Auch die Bonität des Kunden ist unerheblich, da die Ware erst herausgegeben wird, wenn der Kunde den verlangten Kaufpreis in den Automaten einwirft. Durch das Einwerfen des Geldbetrages und das Betätigen der Waren- auswurf-taste gibt der Kunde konkludent seine Annahmeerklärung ab.

Frage 2

Was sind AGB und wie werden sie Bestandteil eines Vertrages?

Lösung:

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen bei Abschluss des Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB).

AGB müssen grds. gem. § 305 Abs. 2 BGB in den Vertrag einbezogen sein. Die Einbeziehung muss bei Vertragschluss geschehen. Dabei ist grds. ein ausdrücklicher Hinweis durch den Verwender (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) erforderlich; ausnahmsweise kann ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses genügen. Außerdem muss die andere Vertragspartei in zumutbarer Weise von dem Inhalt der AGB Kenntnis nehmen können (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Schließlich muss der Vertragspartner mit der Einbeziehung der AGB einverstanden sein (§ 305 Abs. 1 a.E. BGB). Für die Einbeziehung von AGB gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB gelten gem. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB die Einbeziehungsvoraussetzungen gem. § 305 Abs. 2 BGB nicht.

Frage 3

A will dem B sein Grundstück für 350.000 € verkaufen; B ist damit auch einverstanden. Um Kosten zu sparen, wird von A und B der Kaufpreis für das Grundstück in der notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrages (vgl. § 311b I BGB) aber nur mit 150.000 € angegeben. Kann A von B Zahlung von 350.000 € verlangen?

Lösung:

A kann von B Zahlung des Kaufpreises von 350.000 € gem. § 433 Abs. 2 BGB verlangen, wenn beide Parteien einen wirksamen Kaufvertrag über das Grundstück des A geschlossen haben.

Die Einigung zwischen A und B über den Verkauf des Grundstückes zum Preis von 350.000 € wurde nicht gem. § 311b I BGB notariell beurkundet und ist daher gem. § 125 S. 1 BGB formnichtig.

Die Einigung zwischen A und B über den Verkauf des Grundstückes zum Preis von 150.000 € wurde zwar notariell beurkundet. Diese Einigung wurde aber nur zum Schein abgegeben und ist daher gem. § 117 Abs. 1 BGB nichtig.

A kann von B nicht Zahlung von 350.000 € (und auch nicht von 150.000 €) verlangen.

Frage 4

V verkauft B einen Lieferwagen für 30.000 €. B benötigt den Lieferwagen sofort, kann den Kaufpreis aber nicht sofort vollständig bezahlen, sondern nur in Raten über einen Zeitraum von zwei Jahren. Was ist dem V zu raten, wenn er gleichwohl den Kaufvertrag abschließen will, er aber für den Fall, dass B seine vereinbarten Ratenzahlungen aber nicht mehr leisten kann, den Lieferwagen wieder von B herausverlangen kann?

Lösung:

V ist anzuraten, bei Abschluss des Kaufvertrages einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Durch den Eigentumsvorbehalt wird zwar der Kaufvertrag unbedingt abgeschlossen. Das Eigentum an dem Lieferwagen soll aber erst dann gem. §§ 929, 158 Abs. 1 BGB von V auf B übergehen, wenn dieser seine Kaufpreistraten vollständig erfüllt hat. Zahlt B seine Kaufpreistraten daher nicht vollständig, kann V vom Kaufver-

trag zurücktreten und mangels Bedingungseintritts sein Eigentum an dem Lieferwagen von B gem. § 985 BGB herausverlangen.

Frage 5

Bei bestimmten Verträgen steht einer Vertragspartei ein Widerrufsrecht zu. Nennen Sie mindestens zwei dieser Verträge und geben Sie dabei auch an, in welcher Vorschrift das jeweilige Widerrufsrecht normiert ist.

Lösung:

Das Widerrufsrecht gem. § 355 BGB steht einem Verbraucher bei einem Vertrag mit einem Unternehmer zu

- bei einem Haustürgeschäft (§ 312 Abs. 1 S. 1 BGB),
- bei einem Fernabsatzgeschäft i.S.v. § 312 BGB (§ 312d Abs. 1 S. 1),
- bei einem Teilzeit-Wohnrechtevertrag gem. § 481 BGB (§ 485 Abs. 1 BGB),
- bei einem Verbraucherdarlehensvertrag gem. § 491 BGB (§ 495 Abs. 1 BGB).